

Dynamisierung der Kapitalstruktur mit neuem Aktienrecht

Dr. Beat Hirt,
CEO und Rechtsanwalt



Die vom Parlament am 19. Juni 2020 verabschiedete Reform des Aktienrechts bringt auch für KMU interessante Neuerungen. Über die Modernisierung der Regeln für die Generalversammlung haben wir in der letzten Ausgabe des TaxObservers berichtet. Der heutige Beitrag befasst sich mit den Änderungen der Reform, welche die Kapitalbasis betreffen.



1. Was bleibt

Am Konzept der AG als Gesellschaft mit einem festen, nur in einem formellen Verfahren abänderbaren Grundkapital, das mindestens CHF 100'000 betragen muss, wird festgehalten. Sodann müssen Aktien auch künftig einen Nennwert haben, der allerdings beliebig tief sein kann und auch weniger als einen Rappen betragen darf.

2. Was kommt

– Kapitalband

Die Einführung des Kapitalbandes (Art. 653s ff. revOR) gehört im Bereich der Kapitalstruktur zu den wesentlichen Neuerungen der Aktienrechtsreform. Es knüpft an das bei der letzten grossen Reform eingeführte genehmigte Kapital an und erweitert dieses um die Möglichkeit, den Verwaltungsrat auch zu Kapitalherabsetzungen zu ermächtigen. Die Ermächtigung kann für maximal fünf Jahre erteilt werden und eine Bandbreite von +/- 50 % des aktuellen Grundkapitals umfassen.

Für Unternehmen, die sich hauptsächlich über Eigenkapital finanzieren (z.B. Start-ups), wird mit dem Kapitalband ein Instrument zur Verfügung gestellt, das Finanzierungsrunden wesentlich vereinfacht und schneller macht. Das Kapitalband kann aber auch dort zum Einsatz kommen, wo die Bestimmungen über den Erwerb eigener Aktien zu enge Grenzen setzen und Aktionären privater Gesellschaften, die ihre Beteiligung nicht über die Börse veräussern können, in der Vergangenheit den Ausstieg verunmöglichten.

– Aktienkapital auch in Fremdwährungen

Was in der Rechnungslegung bereits heute möglich ist, hält 2023 auch im Gesellschaftsrecht Einzug: Das Aktienkapital

ist in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung zulässig (Art. 621 Abs. 2 revOR), in der auch Buchführung und Rechnungslegung zu erfolgen hat.

– Zwischendividenden

Für die schon heute praktizierten Interimsausschüttungen wird mit Art. 675a revOR eine klare Rechtsgrundlage geschaffen. Basis für die Ausschüttung bildet ein Zwischenabschluss, auf dessen Prüfung verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

– Weitere Anpassungen

Die Behandlung eigener Aktien (Abzug eines dem Anschaffungswert entsprechenden Betrages vom Eigenkapital) sowie die Aufteilung der Reserven (Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven sowie Freiwillige Gewinnreserven) und deren Verwendung werden mit dem bereits früher revidierten Rechnungslegungsrecht harmonisiert. Eine Prüfpflicht für die Rückzahlung gesetzlicher Reserven besteht nicht.

3. Was wegfällt

Die bisher in Art. 628 Abs. 2 OR geregelte (beabsichtigte) Sachübernahme gilt neu nicht mehr als qualifizierter Tatbestand bei der Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung. Sachübernahmen von Aktionären und ihnen nahestehenden Personen müssen damit in den Statuten nicht mehr offengelegt werden. Auch die bisherige Vorprüfung entfällt. Unverändert gilt aber, dass Geschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Anteilseignern zu Marktbedingungen («dealing at arms length») erfolgen müssen. Ein offensicht-

liches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung begründet nicht nur einen Anspruch der Gesellschaft auf Rückerstattung (Art. 678 Abs. 2 revOR), sondern kann auch gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr (Art. 680 OR) verstossen.

4. Fazit

Mit den neuen Kapitalbestimmungen findet eine Dynamisierung des Eigenkapitals statt. Das erlaubt Unternehmen, nicht nur börsenkotierten Gesellschaften, ihre Finanzierungen masszuschneiden und rasch sich verändernden Bedürfnissen anzupassen. Da die Finanzplanung zu den unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR) gehört, ist die Ausweitung seiner Kompetenzen zur Gestaltung der Kapitalstruktur ausdrücklich zu begrüssen.



Fachbuch zum Jahresabschluss nach dem Schweizer Rechnungslegungsrecht von Prof. Dr. Marco Gehrig

Der TaxObserver-Autor und Provida-Verwaltungsrat, Prof. Dr. Marco Gehrig, hat ein Fachbuch zum Thema Jahresabschluss nach dem Schweizer Rechnungslegungsrecht geschrieben. Die 500-seitige Fachliteratur ist im Buchhandel erhältlich.